

**Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt Horn-Lehe**

PROTOKOLL
der öffentlichen Ausschusssitzung Bau und Denkmalschutz

DATUM	BEGINN	ENDE	SITZUNGSORT
12. Januar 2017	18.00 Uhr	19.20 Uhr	Diele des Orsamtes

TEILNEHMER_INNEN

ORTSAMT	: OAL Inga Köstner, Vorsitz + Protokoll
BEIRAT/AUSSCHÜSSE	: Birgit Bäuerlein, Markus Bersebach, Ulf-Brün Drechsel, Dr. Birte Eckardt, Karin Garde, Florian Jähnel, Karin Scharfenort
GÄSTE	: - Hanna Pape (SUBV, Referat 30) - Jochen Behrendt (sachkundiger Bürger des Beirates) - Dirk Eichner (Beirat) - Michael Koppel (Beirat) - Dieter Mazur (Beirat)

TAGESORDNUNG:

1. Beschluss der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2016
3. Erläuterung der Bestimmungen nach der Brem. Baumschutzverordnung
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Berichte des Amtes
6. Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder wurden per E-Mail vom 04.01.2017 zur Sitzung eingeladen.

Zu TOP 1: Beschluss der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Gäste zur ersten Sitzung im neuen Jahr. Sie führt aus, dass der Fachausschuss für Bau und Denkmalschutz als auch der Fachausschuss Umwelt und Verkehr seit mehr als 1 ½ Jahren versuchen, sich das die Bremische Baumschutzverordnung von fachkundiger Stelle vorstellen zu lassen. Bislang sei die Kommunikation nur einseitig verlaufen und eine Rückäußerung ausgeblieben. Insofern sei es erfreulich, dass das Thema heute in öffentlicher Sitzung aufgerufen werden könne.

Beschluss: Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen genehmigt.
(einstimmig)

Zu TOP 2: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2016

Frau Dr. Eckardt beantragt die Streichung der Formulierungen auf Seite 2 Absatz 2:
"unterbrochen und ungebührlich persönlich angegriffen".
Sie erachte die Formulierung als polemisch, nicht den Tatsachen entsprechend und im Weiteren nicht zielführend.

Nachdem die Vorsitzende erörterte, weshalb sie an der Formulierung festhalten wolle, obliegt es den Ausschussmitgliedern, über die Formulierung im Protokoll abzustimmen.

Beschluss: Die Ausschussmitglieder beschließen mehrheitlich die Streichung abzulehnen und die Formulierung im Protokoll wie folgt zu ändern:
„Bevor Herr Lakemann auf die Änderungen eingehen kann, wird er von aufgebracht Anwohnerinnen und Anwohnern mit der Grundsatzfrage – weshalb das Baurecht geändert werden soll – unterbrochen und von einer Person ungebührlich persönlich angegriffen.“
(4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Beschluss: Das Protokoll wird ohne weitere Änderungen und Ergänzungen mehrheitlich genehmigt. **(4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)**

Persönliche Erklärung von Frau Dr. Eckardt:

Vor dem Hintergrund der Protokollabstimmung werde sie als Sprecherin des Ausschusses das Protokoll nicht gegenzeichnen.

Persönliche Erklärung von Herrn Drechsel:

Er habe an der letzten Ausschusssitzung nicht teilnehmen können und sich deshalb auch bei den Abstimmungen enthalten. Er könne das Protokoll deshalb als Stellvertreter nicht gegenzeichnen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass das Protokoll offiziell genehmigt wurde und auch ohne Unterschrift der Sprecherin und ihres Stellvertreters gelte.

Zu TOP 3: Erläuterung der Bestimmungen nach der Bremischen Baumschutzverordnung

Die Vorsitzende begrüßt Frau Pape vom Referat 30 - Grünordnung, Schutzverordnungen, ökologische Landwirtschaft, Forst und Jagd beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Mittels Power Point Präsentation erläutert sie die Grundsätze der Bremischen Baumschutzverordnung und die Arbeit des Referats bei Anträgen auf Baumfällungen.

Inhaltlich sei die Verordnung seit dem Jahr 2009 unverändert.

Sie listet die folgenden Schutzgegenstände auf:

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm
- Obstbäume außerhalb Gartenbau mit Stammumfang mindestens 80 cm
- Ilex, Eibe, Weiß- und Rotdorn mit Stammumfang von mindestens 80 cm
- Weiden mit Stammumfang mindestens 300 cm
- Kopfweiden mit Stammumfang mindestens 120 cm
- Nadelbäume mit Stammumfang mindestens 300 cm.

Nicht geschützt seien hingegen:

- Pappel, Birke
- Bäume auf Kleingartenparzellen
- Abgestorbene Bäume
- Bäume mit Stammumfang von weniger als 250 cm und wenn sie näher als 4 m zu Wohngebäuden stehen

Es sei verboten, geschützte Bäume oder Teile zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, den Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstrecke sich auch auf den Wurzelbereich (Kronentraufenbereich).

Als zulässig werde angesehen:

- fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen
- fachgerechte Beseitigung von Ästen, die bauliche Anlage beeinträchtigen
- auf öffentlichen Flächen sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen.

Die für die Stadtgemeinde Bremen zuständige Behörde bestand bislang aus 3 Personen auf 2 ½ Stellen. Eine Stelle sei weggefallen, weshalb die Arbeit nunmehr auf zwei Personen aufgeteilt werde. Die Aufgabe erstreckte sich im Wesentlichen auf die Anordnung von Maßnahmen, die Gestattung von Baumfällungen oder die Erteilung von Befreiungen.

Maßnahmen sind beispielsweise:

- Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen,
- gegenüber dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten die Durchführung solcher Maßnahmen zu dulden,
- Herstellung des ursprünglichen Zustandes,
- in begründeten Fällen Vorlage eines Gutachtens.

Baumfällungen werden gestattet, wenn eine sonst zulässige bauliche Nutzung nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Eine Befreiung werde erteilt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe oder eine unzumutbare Belastung dem Baumschutz entgegenstehe.

Die Naturschutzbehörde werde ausschließlich auf Antrag tätig. Der zu erstellende Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Zuständigkeit ist auf Privatflächen beschränkt. Auf öffentlichen Flächen obliege der Baumschutz den jeweiligen Bedarfsträgern (Umweltbetrieb Bremen, Hanseatische Naturentwicklung GmbH, oder andere).

Der Baumschutz sei obsolet, wenn ein Gutachten eine mangelnde Verkehrs- und Standsicherheit attestiert. Dabei werde das Urteil eines staatlich geprüften und vereidigten Gutachters immer anerkannt.

Die Naturschutzbehörde bestimmt Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen oder setzt eine Ausgleichszahlung fest. Ersatzpflanzungen sind von Anfang an geschützt. Dabei obliegt dem Baumeigentümer eine Garantenpflicht für die Verkehrssicherheit des Baumes.

In Bauleitverfahren sei immer einer Stellungnahme aus Sicht des Baumschutzes abzugeben.

Frau Garde möchte zur Gestattung von Baumfällungen oder der Erteilung von Befreiungen wissen, ob die Behördenmitarbeiter die Bäume immer persönlich in Augenschein nähmen, wenn kein Gutachter beauftragt werde oder ein vereidigter Sachverständiger bereits involviert sei. Die Frage wird bejaht. In Einzelfällen könnten Prüfungen zwar auch von Fachbetrieben vorgenommen werden. Dies werde aber eher selten genutzt. Des Weiteren fragt Frau Garde, ob und wie die Kontrolle von Ersatzpflanzungen erfolge. Die Naturschutzbehörde lasse sich einerseits die Dokumentationen über Ersatzpflanzungen übersenden – beispielsweise mittels Foto. Andererseits fänden Ortsbesichtigungen statt. Weitere Fragen beschäftigen sich mit den Themen Baumschutzbügel in Stammnähe und der Genehmigung von Carports unter Bäumen. Frau Pape weist auf bestehende Merkblätter zum Baumschutz hin. Sie werde die Unterlagen per Mail zur Verfügung stellen.

Anmerkung: Frau Pape hat mit Schreiben vom 16.01.2017 die folgenden Unterlagen übersandt, welche am 17.01.2017 weitergeleitet wurden:

- Merkblatt Baumschutz bei Baumaßnahmen
- Sachverständige für Bäume
- Zuständigkeiten im Baumschutz
- Antrag auf Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung

▪ *Bremer Baumschutzverordnung*



Merkblatt_Baumschu
tz_bei_Baumaßnahm



Sachverständige für
Bäume, Namen2016.;



Zuständigkeiten im
Baumschutz 2016_11.



AntragBaumschVO_2
013.pdf



Baumschutzverordnu
ng_Juli_2009.pdf

Herr Koppel erkundigt sich, wie viele Ablehnungen prozentual erteilt würden; durch wen der Umweltbetrieb Bremen kontrolliert werde; wie viele Besichtigungen durch die Behördenmitarbeiter erfolgten und ob es auch zu Ablehnungen komme, trotzdem ein vereidigter Gutachter eingeschaltet wäre.

Frau Pape erklärt, dass sie und ihr Kollege keine Statistik über Bewilligungen oder Ablehnungen führten. Grundsätzlich könne man aber von mehr Zustimmungen als Ablehnungen ausgehen. Als Behördenmitarbeiter obliege ihnen zusätzlich zur Antragsbearbeitung auch eine Beratungspflicht. Sobald ein Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe, berate man hinsichtlich einer Rücknahme des Antrages. Wenn ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen vorliege, sei eine gegensätzliche Entscheidung unwahrscheinlich. Trotzdem werde nahezu jeder Baum persönlich von den Mitarbeitern in Augenschein genommen.

Frau Bäuerlein möchte erfahren, ob die Naturschutzbehörde jede Ersatzpflanzung kontrolliere.

Frau Pape antwortet, dass sie alle Ersatzpflanzungen in Augenschein nehme und nur ausnahmsweise Fotos mit den nachgepflanzten Bäumen als Nachweis gelten lasse.

Ein Bürger stellt sich als Sprecher der Anliegergemeinschaft Max-Planck-Straße 39 bis 57 vor. Er beklagt, dass Ausbesserungsarbeiten an der Zuwegung zu den Häusern aus Gründen des Baumschutzes nicht fachgerecht ausgeführt worden seien. Demnach wurde mit Verweis auf den Schutz der Baumwurzeln keine neue Steinpflasterung vorgenommen, sondern eine Asphaltschicht aufgetragen, so dass die Zuwegung nunmehr wie ein Flickenteppich aussehe. Als Begründung führt er aus, dass es um Nadelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 300 cm sowie Birken handele. Seiner Auffassung nach handele es sich nicht um geschützte Bäume, so dass einer Pflasterung nichts im Wege stünde.

Frau Pape erwidert, dass das Wurzelwerk nicht geschützter Bäume weder beschädigt noch entfernt werden dürfe. Der Eigentümer habe sicherzustellen, dass keine Gefahr bestehe. Wenn Wurzeln beschnitten oder entfernt werden, könne die Standsicherheit des Baumes gefährdet sein. Dieser Gefahr gelte es vorzubeugen. Deshalb sei ihr die Begründung des Amtes für Straßen und Verkehr verständlich. Auf die Vergangenheit könne sie hingegen keine Antwort geben.

Frau Dr. Eckardt bittet um Auskunft hinsichtlich der Gebühren. Nach § 6 Baumschutzverordnung bewilligte Anträge kosten 138 € pro Grundstück (die Anzahl der betroffenen Bäume ist unerheblich), nach § 7 Baumschutzverordnung bewilligte Anträge kosten 94 €. Ablehnungen kosten jeweils die Hälfte. Bei äußerst aufwendigen Prüfungen könne aber anstelle der Pauschale ein entsprechender Stundenlohn angesetzt werden.

Herr Mazur erläutert die Sensibilität des Beirates und der Einwohner vor dem Hintergrund der Baumfällungen am Jan-Reiners-Wanderweg. Hier würden die Gutachten und Bescheide schnell angezweifelt. Deshalb frage er, ob die Gefahr von Gefälligkeitsgutachten überhaupt gegeben sei.

Für ihre Arbeit schließt Frau Pape Gefälligkeitsgutachten aus. Mit Blick auf vereidigte Gutachter müsse sie davon ausgehen, dass dem gesetzlichen Auftrag nachgegangen werde und nicht einzelnen Gefälligkeiten. Für weitergehende Kontrollen und Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren müsste sich die Politik für die Einstellung von mehr Personal einsetzen.

Herr Behrendt bittet um Information, ob es im Bescheid einen zeitlichen Puffer zwischen der Erteilung einer Fällgenehmigung und dem Zeitraum der Maßnahmedurchführung gebe. Die Frage wird verneint.

Die Vorsitzende ergänzt, dass sich auch aus dem Beirätegesetz für den Beirat keine Mitwirkung oder Mitbestimmung ableiten lasse. Deshalb erfolge die Vorlage der Bescheiddurchschrift lediglich zur Kenntnis.

Herr Behrendt fährt fort, dass sie sich mit dem Ziel von Nachpflanzungen an die Autobahnmeisterei gewandt hätten. Diese verweist auf das Abholzen nicht geschützter Bäume und Wildaussaaten. Er wolle wissen, ob die Behörde stattdessen tätig oder zu Nachpflanzungen verpflichtet werden könne.

Frau Pape erklärt, dass für eine Verpflichtung der Behörde die Rechtsgrundlage fehle. Die Zuständigkeit liege eindeutig bei der Autobahnmeisterei. Als Idee fügt sie an, dass an den Umweltbetrieb Bremen eine Anfrage zu für Baumpflanzungen zweckgebundenen Gelder im Stadtteil erfolgen könne (Ersatzgeld).

Beschluss: Die Anwesenden nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. **(einstimmig)**

Frau Garde bittet auf Grundlage dieser Diskussion um Beschluss eines Initiativantrages, welcher durch Herrn Mazur ergänzt wird:

1. Der Fachausschuss Bau und Denkmalschutz im Beirat Horn-Lehe fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, als Ausgleich für umfangreiche Fällaktionen am Jan-Reiners-Weg entsprechende Nachpflanzungen im Stadtteil Horn-Lehe aus den Mitteln des sogenannten „Ersatzgeldtopfes“ vorzunehmen.
2. Der Fachausschuss Bau und Denkmalschutz im Beirat Horn-Lehe fordert den Senat und die Bürgerschaft dringend auf, die Abteilung "Baumschutz" im Umweltressort personell deutlich zu verstärken, damit sie ihre Aufgaben, insbesondere Vollzug, Kontrolle und Ahndung von Verstößen, pflichtgemäß erfüllen kann.

Als Begründung führt sie aus, dass die Autobahnmeisterei für einen Teil des Jan-Reiners-Weges zuständig sei, sich selbst jedoch nicht in der Pflicht zu Nachpflanzungen sehe.

Frau Dr. Eckardt bittet formal um die Erläuterung der Zulässigkeit von Anträgen, da sie die Initiative des Antrages nicht ausschließlich in der Ausschusssitzung sehe.

Die Vorsitzende erläutert die Unterschiede zwischen:

- **Antrag** – ist nach der Geschäftsordnung des Beirates Horn-Lehe mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung vorzulegen
- **Dringlichkeitsantrag** – das antragsbegründende Ereignis ist nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten; die Dringlichkeit ist zu begründen und eine dringliche Behandlung zu beschließen
- **Initiativantrag** – nicht auf der Tagesordnung festgehaltener, sondern aufgrund einer vorangegangenen Diskussion und den sich daraus ergebenden Erkenntnissen spontan eingebrachter Antrag

Beschluss:

1. Der Fachausschuss Bau und Denkmalschutz im Beirat Horn-Lehe fordert den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf, als Ausgleich für umfangreiche Fällaktionen am Jan-Reiners-Weg entsprechende Nachpflanzungen im Stadtteil Horn-Lehe aus den Mitteln des sogenannten „Ersatzgeldtopfes“ vorzunehmen.
2. Der Fachausschuss Bau und Denkmalschutz im Beirat Horn-Lehe fordert den Senat und

die Bürgerschaft dringend auf, die Abteilung "Baumschutz" im Umweltressort personell deutlich zu verstärken, damit sie ihre Aufgaben, insbesondere Vollzug, Kontrolle und Ahndung von Verstößen, pflichtgemäß erfüllen kann.
(einstimmig)

Zu TOP 4: Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden ./.

Zu TOP 5: Berichte des Amtes ./.

Zu TOP 6: Verschiedenes ./.

Inga Köstner

- Vorsitz + Protokollführung -

Dr. Birte Eckardt

- Ausschussprecherin -